

gesellschaftlichen Kontrolle über die Einhaltung des Rechts weiterzuentwickeln;

- die Sachkunde der Organe der Strafrechtspflege hinsichtlich der Persönlichkeit des Rechtsverletzers und der Ursachen und Bedingungen seines Handelns so zu sichern, daß sie richtige, überzeugende und die gesellschaftliche Entwicklung fördernde Entscheidungen treffen können.

Um eine differenzierte Mitwirkung der Werkstätigen zu gewährleisten, kommt es darauf an, die gesellschaftlich wirksamste Form der Mitwirkung auszuwählen, das Verhältnis zwischen gesellschaftlichem Aufwand und gesellschaftlicher Effektivität zu wahren und die Besonderheiten des einzelnen Verfahrens, den unterschiedlichen Charakter der Straftaten, ihre Bedeutung, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Rechtsverletzers zu berücksichtigen.

In Ergänzung und Konkretisierung des § 4 werden in einem speziellen Abschnitt (§§ 54 bis 59) die besonderen Formen der Mitwirkung der Werkstätigen im einzelnen geregelt: die Schöffen, die Vertreter der Kollektive, die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger und die Bürgerschaft⁶. Spezifische Fragen der Mitwirkung werden in den einzelnen Stadien des Verfahrens vom Beginn der Ermittlungen bis zur Verwirklichung der Strafen in den dafür maßgeblichen Kapiteln 3, 4, 5 und 8 geregelt.

Im Zusammenhang damit ist auch die Tätigkeit der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege zu betrachten. Der StPO-Entwurf trägt den bisherigen Erfahrungen Rechnung und regelt die Stellung der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege bei der Bekämpfung der Kriminalität in den Grundsatzbestimmungen des Gesetzes (§ 5). Die für alle Verfahrensstadien geltenden Einzelbestimmungen zur Übergabe sind in den §§ 60 bis 62 enthalten, während sich die speziellen Vorschriften dazu in den Kapiteln der jeweiligen Verfahrensabschnitte befinden (vgl. §§ 97, 142, 150, 194).

Zur Gliederung des Entwurfs der neuen Strafprozeßordnung

Der Entwurf ist in folgende Kapitel gegliedert:

1. Grundsatzbestimmungen
2. Allgemeine Bestimmungen für das Ermittlungs- und das gerichtliche Verfahren
3. Ermittlungsverfahren
4. Gerichtliches Verfahren
5. Rechtsmittel
6. Kassation
7. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens
8. Verwirklichung der Strafen
9. Auslagen des Verfahrens
10. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Straftaft.

Anknüpfend an die Grundlinie des Aufbaus der geltenden Strafprozeßordnung wurden diejenigen Normen vorangestellt, die für alle Stadien des Verfahrens von Bedeutung sind, und im übrigen wurde der chronologische Aufbau, d. h. nach dem Ablauf des Strafverfahrens, beibehalten. Bestimmend für die Gliederung war ferner das Bestreben, klare Verantwortlichkeiten der verschiedenen Organe zu schaffen und diese Verantwortlichkeiten exakt abzugrenzen.

⁶ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß bei der Abfassung der Richtlinie Nr. 22 des Plenums des Obersten Gerichts vom 14. Dezember 1966 über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im gerichtlichen Verfahren in Strafsachen (Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger) sowie über Arbeitsplatzbindung und Bürgerschaft (NJ 1967 S. 9 ff.) die Vorschläge zur Neuregelung und Ergänzung der StPO bereits weitgehend berücksichtigt wurden.

Die neue Strafprozeßordnung soll die alleinige Grundlage für die Durchführung aller Strafverfahren sein. Im Einführungsgesetz zum neuen Strafgesetzbuch und zur neuen Strafprozeßordnung wird ausdrücklich die Geltung der strafprozessualen Vorschriften auch für die Verfahren vor den Militärgerichten geregelt werden. Das Jugendgerichtsgesetz soll aufgehoben werden. Die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche — spezielle Fragen der Aufklärung, die besondere Sicherung des Rechts auf Verteidigung, die Stellung der Erziehungsberechtigten und der Jugendhilfe sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung einer sachkundigen Durchführung von Strafverfahren, insbesondere die psychiatrische und psychologische Untersuchung und Begutachtung — sind in den StPO-Entwurf eingearbeitet. Durch die gesonderte gesetzliche Regelung über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Verfehlungen wird die Trennung der strafverfolgenden Tätigkeit von der Verfolgung anderer Rechtsverletzungen verfeinert.

Im Kapitel „Allgemeine Bestimmungen für das Ermittlungs- und das gerichtliche Verfahren“ werden die für die Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts gemeinsam geltenden Vorschriften zusammengefaßt. Das betrifft die Grundsätze der Beweisführung, die gesetzlich zulässigen Beweismittel und die Art und Weise ihrer Erhebung, die besonderen Formen der Mitwirkung der Werkstätigen am Strafverfahren, die Regelung der Übergabe von Strafsachen an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege, das Recht auf Verteidigung, die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche, die Regelung der Fristen und des Verfahrens bei Fristversäumung, die Rolle des Dolmetschers sowie die Ordnungsstrafe zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Einhaltung der den Bürgern im Strafverfahren obliegenden Pflichten.

Die speziell für das gerichtliche Verfahren geltenden, bisher in den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung geregelten Fragen der Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit, der Zuständigkeit der Gerichte und die Regelung der gerichtlichen Entscheidungen und ihrer Bekanntmachung sind Bestandteil des Kapitels über das gerichtliche Verfahren. Das gleiche gilt für die besonderen Arten des gerichtlichen Strafverfahrens erster Instanz.

Das zivilrechtliche Anschlußverfahren ist im Entwurf nicht als besondere Verfahrensart ausgestaltet. Die Regelung der jetzigen §§ 268 ff. StPO betrifft die Einbeziehung der Entscheidung über den Schadenersatzanspruch des Geschädigten in das Strafverfahren. Deshalb wurden die erforderlichen Bestimmungen in die übrigen Abschnitte des Entwurfs im Zusammenhang mit dem Ausbau der Rechte des Geschädigten aufgenommen.

Auch das Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen ist im Entwurf nicht enthalten. Das Verfahren zur Unterbringung psychisch Kranker, die durch ihr Verhalten eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung bzw. für sich selbst darstellen, soll in einem besonderen Gesetz geregelt werden. Damit soll die bisherige Zweispurigkeit — einerseits strafprozessuales Unterbringungsverfahren, andererseits verwaltungsmäßiges Verfahren — beseitigt und ein einheitliches gerichtliches Verfahren geschaffen werden.

Zum Ermittlungsverfahren

Die Überarbeitung und Ergänzung der Regelung des Ermittlungsverfahrens konzentrierte sich auf die Leitungstätigkeit des Staatsanwalts, den Umfang und die Grenzen der Ermittlungstätigkeit, die Gewährleistung einer wirksamen, differenzierten Mitwirkung der Werkstätigen, die Voraussetzungen für die Einleitung